

Promovierendenstatistik ab 2017, Fragen- und Antwortkatalog

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt	Fragen / Anmerkungen	Antwort
1	Allg.	Promotionsstudierende	Sind für Promotionsstudierende alle Daten gleich wie in der Studentenstatistik zu liefern, nur zusätzlich EF148?	Dies gilt nur für die Prüfungsdaten der Promotion. Die Promovierendendaten haben eine eigene Datensatzbeschreibung.
2	Allg.	Meldepflichtige Hochschule	Welche Hochschulen sind meldepflichtig bei der Promovierendenstatistik?	Nur Hochschulen, die promotionsberechtigt sind, müssen melden. Bei Fachhochschulen ist die Promotion dort zu melden, wo die Promotion abgenommen wird (in der Regel an der Uni).
3	Allg.	Meldung durch Unikliniken	Müssen Unikliniken auch melden?	Grundsätzlich muss eine Einrichtung nach § 5, Absatz 1 des neuen Hochschulstatistikgesetzes ein Promotionsrecht haben. Zwischen Hochschule und Hochschulklinikum wird nur bei der Personalstatistik unterschieden. Promovierende sind daher an der Hochschule zu erfassen, die auch das Promotionsrecht innehat.
4	Allg.	Meldung zum Erhebungsstichtag	Was soll/muss zum Stichtag 1.12.2017 gemeldet werden? Der Bestand zu diesem Stichtag oder muss bereits Zeitraum 02.12.2016-01.12.2017 für abgebrochen oder beendet Promotionsverfahren berücksichtigt werden?	Grundsätzlich ist jährlich zum Stichtag 1. Dezember der Bestand an Promovierenden zu melden, sowie alle Promovierenden, die seit der letzten Meldung ihre Promotion abgebrochen oder beendet haben, zu melden.
5	Allg.	Stichtag/Kalenderjahr	Einleitend zum Definitionenkatalog Promovierendenstatistik wird gebeten, dass auch Promotionsabschlüsse und -abbrüche während des Kalenderjahres zum nächsten 1.12. gemeldet werden müssen. Hier gab es insofern Irritationen, dass unter Kalenderjahr der Zeitraum 1.1. bis 31.12. verstanden wird und die Frage aufkam, wie mit Promovierenden umzugehen ist, die z.B. am 15.12. eine Promotion aufnehmen.	Gemeint ist, dass zum Stichtag 1.12. jeweils alle Promotionsabschlüsse und -abbrüche seit der letzten Meldung gemeldet werden müssen. Für das erste Berichtsjahr 2017 gilt: Es sind die Promotionsabschlüsse und -abbrüche vom 2.12.2016 bis 1.12.2017 zu melden. Die Formulierung wurde im Definitionenkatalog geändert.
6	Allg.	Ansprechpartner UniKoN	Ist IT.NRW bereits ein bestimmter Ansprechpartner bei UniWiND / UniKoN bekannt?	UniKoN (Koordinstierungsstelle Nachwuchsinformationen) Leiter: Herr Alexander Schwarzkopf, Assistenz: Frau Sahra Jamski Mail: unikon@uniwind.org Internet: http://www.unikon.uniwind.org
7	Allg.	Nicht immatrikulierte Promovierende	Wie erfolgt die Meldung für Personen die nicht immatrikuliert sind?	Es ist eine direkte Befragung dieser Personen notwendig.

Promovierendenstatistik ab 2017, Fragen- und Antwortkatalog

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt	Fragen / Anmerkungen	Antwort
8	Allg.	Doppelzählungen	Kann es zu Doppelzählungen über mehrere Statistiken kommen, wenn eine Person an einer Hochschule immatrikuliert ist und an einer anderen Hochschule promoviert bzw. an der gleichen Hochschule als Beschäftigter tätig ist?	Die Person wird mehrfach erfasst. Dies ist im statistischen Sinne keine Doppelzählung, da in jeder Statistik ein anderer Sachverhalt erfragt wird: das Studium, das Beschäftigungsverhältnis und das Promotionsverfahren. Es wird künftig weiter geprüft werden, inwieweit mehrfach erfasste Personen von den statistischen Ämtern nachvollzogen werden können.
9	Allg.	Regelstudienzeit	Gibt es eine Regelstudienzeit für freie Promotionen?	Nein.
10	Allg.	Schlüsselverzeichnisse	Es wurde darum gebeten, die Schlüsselverzeichnisse maschinenlesbar (z.B. als CSV) zur Verfügung zu stellen.	Ist ermöglicht (z.B. für Studierenden- und Prüfungsstatistik, deren Schlüssel großteils redundant mit der Promovierendenstatistik sind). Siehe: https://erhebungsdatenbank.estatistik.de
11	Allg.	Meldung mehrerer Promotionsvorhaben einer Person	Was soll geliefert werden, wenn eine Person an zwei Promotionen arbeitet? Das ist zwar selten, kommt aber vor. Soll hier dieselbe Person mehrfach geliefert werden mit je einem Datensatz pro Promotion oder soll nur eine der Promotionen geliefert werden? Falls letzteres, welche?	Wenn ein Promovierender bzw. eine Promovierende an derselben Hochschule parallel zwei Promotionsvorhaben verfolgt, dann ist nur eine dieser Promotionen zur Promovierendenstatistik zu melden. Verfolgt der Promovierende jedoch zwei Promotionsvorhaben an zwei unterschiedlichen Hochschulen, dann müssen beide Hochschulen zur Promovierendenstatistik melden, sofern die eine Promotion an der einen Hochschule und die andere Promotion an der anderen Hochschule vollzogen werden soll.
12	Allg.	Fakultätswechsel	Wie ist ein Fakultätswechsel innerhalb der Universität zu melden?	Immer wenn ein Fakultätswechsel zu einer Änderung der Merkmale führt. Ein Fakultätswechsel innerhalb der Hochschule der Promotion ist zu melden, wenn dadurch ein neues Promotionsvorhaben angestrebt wird, wenn sich durch den Fakultätswechsel ein Wechsel des Promotionsfaches ergibt und wenn sich daraus eine Veränderung des Hochschulstandortes ergibt.
13	3	Hochschule der Promotion, Standort	Sind die Promovierenden auch nach Hochschulstandorten zu melden?	Eine Meldung nach Standorten wird empfohlen, um eine korrekte Berechnung der Kennzahlen zu ermöglichen. Eine Pflicht zur Standortmeldung gibt es aber nur bei Studierenden und Prüfungen.
14	10	Art der Promotion	Was ist unter einer institutionellen Kooperation zu verstehen?	Für Kooperationen mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft sowie sonstigen Einrichtungen sollen nur die Kooperationen erfasst werden, die auch institutionell manifestiert sind im Sinne einer bestehenden Vereinbarung oder eines Vertrages.

Promovierendenstatistik ab 2017, Fragen- und Antwortkatalog

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt	Fragen / Anmerkungen	Antwort
15	10	Meldepflichtige Hochschule bei Kooperation	Welche Hochschule meldet zur Promovierendenstatistik, wenn eine Promotion in Kooperation zwischen einer Fachhochschule und einer Universität durchgeführt wird?	<p>Die Meldung zur Promovierendenstatistik erfolgt bei einer Kooperation von Fachhochschule und Universität durch die Universität. Die Universität ist die Institution, die auch die Promotionsprüfung durchführt und den akademischen Grad vergibt.</p> <p>Hinweis: Bei der Studierendenstatistik melden u.U. beide Hochschulen, sofern der bzw. die Promovierende gleichzeitig an Fachhochschule und Universität eingeschrieben ist.</p>
16	10	Abschlussprüfung	Die AG Promovierendenerfassung empfiehlt, die Erfassung mehrerer Kooperationen vorzusehen. Sollte die Hochschulstatistik nur eine Ausprägung vorsehen, benötigen die Hochschulen eine Instruktion, wie bei mehreren Kooperationen zu verfahren ist .	<p>Eine Kooperation ist ausschließlich dann zu melden, wenn es sich um eine institutionelle Kooperation handelt, das heißt der Kooperation ein Vertrag oder eine Vereinbarung zugrundeliegt.</p> <p>Bei mehreren Kooperationen ist immer nur die erste zutreffende Ausprägung zu melden.</p>
17	10	Art der Promotion	Von Hochschulseite wurde vorgeschlagen, die Merkmalsausprägungen zur Erfassung der Art der Promotion um eine Ausprägung „Kooperation mit anderer Hochschule (nicht Fachhochschule) ohne Promotionsrecht“ zu erweitern. Anlass für den Vorschlag ist, dass bspw. nicht alle Pädagogischen Hochschulen ein Promotionsrecht haben.	Ist Ausprägung "01 = Promotion an Hochschulen mit Promotionsrecht (einschl. Kooperation mit anderer Universität in Deutschland)" zuzuordnen. Unter Universitäten sind hier Universitäten und gleichgestellte Hochschulen zu verstehen.
18	11	Promotionsfach	Die Kategorisierung von Studienfächern analog des Fächerschlüssels bietet Raum für Verzerrungen, insbesondere bei internationalen Abschlüssen.	<p>Verwendet wird der übliche Schlüssel der Studierenden- und Prüfungsstatistik.</p> <p>Die Erfassung bundeslandspezifischer Fächer wird analog zur Studierenden- und Prüfungsstatistik ermöglicht. Wie in der Studierenden- und Prüfungsstatistik muss die Zuordnung der bundeslandinternen Fächerschlüssel auf den Bundesschlüssel im jeweiligen Land erfolgen.</p>

Promovierendenstatistik ab 2017, Fragen- und Antwortkatalog

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt	Fragen / Anmerkungen	Antwort
19	12	Art der Registrierung, erste Meldung 2017	Welcher Registrierungsstatus ist bei den erstmaligen Meldungen zum Stichtag 1.12.2017 zu melden? Sind alle Promovierenden als Neu- oder Registrierung zu melden? Oder sind alle Änderungen seit dem 1.12.2016 zu berücksichtigen?	<p>Die Art der Registrierung ist durch die Hochschulen so genau und aktuell wie möglich zu melden.</p> <p>Für die erste Meldung zum 1.12.2017 kann im Zweifel Ausprägung "1 = Erstregistrierung" gemeldet werden, wenn zum Beispiel nicht festgestellt werden kann, ob der bzw. die Promovierende bereits eine frühere Promotion abgebrochen hat und deshalb eigentlich eine Neuregistrierung gemeldet werden müsste.</p>
20	12	Art der Registrierung	Während im Studium eine Unterbrechung oder Beurlaubung dazu führt, dass keine Studienleistungen erbracht werden können, sind Konsequenzen einer „Unterbrechung“ in der Promotionsphase unklar. Zudem sind Unterbrechungen nicht an Semesterzeiten gebunden. Empirisch gibt es Unterbrechungen. Da die Promotionsordnungen bislang solche Unterbrechungen aber überwiegend nicht kennen, gibt es keine etablierte Prozedur dafür.	Das Hochschulstatistikgesetz fordert die Messung des Registrierungsstatus. Wenn es Unterbrechungen gibt, sind diese auch mit einer separaten Ausprägung zu erfassen.
21	12	Art der Registrierung, Unterbrechung	Wie ist ein Unterbrechungssemester bei einer Promotion definiert?	Die Hochschulen müssen klären, ob der bzw. die Promovierende eine Unterbrechung plant oder das Promotionsvorhaben aufgibt. Im Zweifelsfall sollte die betreuende Doktormutter bzw. der betreuende Doktorvater dies ebenfalls beurteilen können.
22	12	Art der Registrierung	Was zählt bei externen Promovierenden (= ohne Beschäftigungsverhältnis bzw. ohne Anbindung an den LSt durch Stipendium o.ä.) als Unterbrechung?	<p>Zu melden sind neben formalen Beurlaubungen auch sämtliche anderen Unterbrechungen der Arbeit an der Promotion, die von den Promovierenden gegenüber den Betreuenden bzw. gegenüber der Hochschulverwaltung erklärt werden.</p> <p>Eine Beurlaubung/Unterbrechung muss zudem jährlich gemeldet werden, bis eine aktive Fortsetzung der Promotion oder ein Abbruch der Promotion gemeldet wird.</p>

Promovierendenstatistik ab 2017, Fragen- und Antwortkatalog

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt	Fragen / Anmerkungen	Antwort
23	12	Art der Registrierung	<p>Was alles fällt unter "Unterbrechung"? Ab welcher Länge sollen Unterbrechungen erfasst werden?</p> <p>Sonderfall Medizin: Zählt die Zeit zwischen Abschluss der Dissertation und Beginn eigentliches Promotionsverfahren nach Abschluss des Staatsexamens als Unterbrechung? (z.B. bei Medizinstudierenden, die ihre Dissertationen in Freisemestern abschließen, aber erst nach den letzten Studiensemestern und dem Praktischen Jahr ihre Staatsexamen ablegen und erst dann die Promotionsprüfung ablegen.)</p>	<p>Zu melden sind neben formalen Beurlaubungen auch sämtliche anderen Unterbrechungen der Arbeit an der Promotion, die von den Promovierenden gegenüber den Betreuenden bzw. gegenüber der Hochschulverwaltung erklärt werden.</p> <p>Eine Beurlaubung/Unterbrechung muss zudem jährlich gemeldet werden, bis eine aktive Fortsetzung der Promotion oder ein Abbruch der Promotion gemeldet wird.</p>
24	12	Art der Registrierung, Beurlaubung/ Unterbrechung	<p>Wie sind Beurlaubung/Unterbrechung zu melden, wenn etwa die Rahmenpromotionsordnung keine formale Unterbrechung vorsieht? Wie sollen Beurlaubung/Unterbrechung gemeldet werden, wenn diese formal nicht geregelt sind und an der Hochschule auch nicht geregelt werden sollen?</p>	<p>Der hier beschriebene Sonderfall stellt demnach keine Unterbrechung dar. Für die Meldung einer Beurlaubung/Unterbrechung eines Promovierenden ist nicht entscheidend, ob die Rahmenpromotionsordnung eine formale Unterbrechung vorsieht. Es gilt die spezifische Vereinbarung zwischen Promovierenden und Betreuer/Hochschule.</p> <p>Nur wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass es eine solche Vereinbarung nicht nur nicht geben darf, sondern tatsächlich nicht gibt, wäre eine „Null-Meldung“, d. h. keine Promovierenden sind in Beurlaubung/Unterbrechung, in Ordnung.</p>
25	12	Art der Registrierung, Beurlaubung bzw. Unterbrechung	<p>Eine Unterbrechung / Beurlaubung während der Promotion ist an vielen Hochschulen nicht vorgesehen. Müssen solche Regelungen zwingend eingeführt werden?</p>	<p>Nein. Aber eine Einführung könnte mit Blick auf die Promovierendenstatistik sinnvoll sein, um die derzeit doch unklare Situation zum Stand der Promotion zu schärfen.</p>
26	12	Art der Registrierung	<p>Was ist bei einem Hochschulwechsel? Dies kommt häufig vor, wenn Promovierende mit der Arbeitsgruppe die Hochschule wechseln.</p>	<p>Promovierende, die während der Promotionsphase die Hochschule der Promotion gewechselt haben, sollen nach vollzogenem Wechsel nur noch von der neuen Hochschule gemeldet werden. So können Doppelerfassungen der wechselnden Promovierenden in der Promovierendenstatistik vermieden werden.</p> <p>Die erste Meldung durch die neue Hochschule der Promotion erfolgt als "Neuregistrierung".</p>
27	12	Art der Registrierung	<p>Bei einem Universitätswechsel kann der bzw. die Promovierende zeitweise an zwei Universitäten gemeldet sein, wer meldet?</p>	<p>Promovierende werden nach vollzogenem Wechsel nur noch von der neuen Hochschule der Promotion gemeldet. Es gilt der Stichtag 1.12.</p>

Promovierendenstatistik ab 2017, Fragen- und Antwortkatalog

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt	Fragen / Anmerkungen	Antwort
28	12	Art der Registrierung, Hochschulwechsel vom Ausland	Was ist bei Art der Registrierung als Promovierender anzugeben, wenn eine Promotion, die an einer Hochschule im Ausland begonnen wurde, an einer Hochschule in Deutschland fortgesetzt wird - Erstregistrierung oder Neuregistrierung?	Da eine ausländische Hochschule nicht zur Promovierendenstatistik meldet, ist in diesem Fall eine "Erstregistrierung" zu melden. Der Promotionsbeginn ist dann der Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung der Annahme als Doktorand durch die deutsche Hochschule (wie im Definitionenkatalog beschrieben).
29	12	Art der Registrierung: Schriftformerfordernis der Annahme als Promovierender bzw. Promovierende	Wie ist zu verfahren, wenn es keine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand von der zur Promotion berechtigten Einrichtung gibt und sich die Promovierenden erstmals zur Promotionsprüfung anmelden müssen?	Die Erfassung des Datums der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die zur Promotion berechnigte Einrichtung ist aufgrund der Vorgabe des Hochschulstatistikgesetzes zwingend notwendig. Außerdem stellt die schriftliche Bestätigung ein nachprüfbares Datum dar, das etwa zur Berechnung der Promotionsdauer dient. Es wird erwartet, dass die Hochschulen und die Betreuerinnen und Betreuer selbst ein Interesse daran haben, die von Ihnen betreuten Promovierenden frühzeitig und vollständig, d.h. nicht erst kurz vor der Prüfung, zu erfassen. Andernfalls würden sonst möglicherweise etwa Promotionsabbrüche, Hochschulwechsel etc. untererfasst.
30	13	Promotionsbeginn	Kann Betreuungsvereinbarung als Datum für den Promotionsbeginn verwendet werden, da dies rechtlich noch keine Annahme der Promotion wäre?	Nein, es ist eine schriftliche Bestätigung der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin von einer zur Promotion berechtigten Einrichtung notwendig.
31	13	Promotionsbeginn: vorangegangene Abschlussprüfung noch nicht abgelegt	Sonderfall Medizin: Sollen Promotionsverfahren gemeldet werden, obwohl das Staatsexamen, d.h. der zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschluss (EF23), noch nicht abgelegt wurde? Rechtlich wäre ein Beginn erst nach dem Staatsexamen möglich.	Ja, sie sollen gemeldet werden, sofern eine schriftliche Bestätigung der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin von einer zur Promotion berechtigten Einrichtung existiert.

Promovierendenstatistik ab 2017, Fragen- und Antwortkatalog

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt	Fragen / Anmerkungen	Antwort
32	13	Datum Promotionsbeginn, Hochschulwechsel	Ist nach einem Wechsel der Hochschule der Promotionsbeginn durch die neue Hochschule neu festzulegen oder gilt weiter das Datum des Promotionsbeginns an der alten Hochschule, von der der bzw. die Promovierende kommt?	<p>Wird die Promotion nach einem Hochschulwechsel fortgesetzt, gilt als Promotionsbeginn weiter die schriftliche Bestätigung der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin durch die Hochschule der Promotion, an der die Promotion begonnen wurde.</p> <p>Wechselt also ein Promovierender bzw. eine Promovierende die Hochschule der Promotion und setzt an einer neuen Hochschule die Promotion fort, so stellt das Annahmedatum an der neuen Hochschule ausdrücklich <u>nicht</u> den Promotionsbeginn dar. Promotionsbeginn bleibt die Angabe der Erst- bzw. Neuregistrierung (an der alten Hochschule). Diese ist zur Berechnung der Promotionsdauer unabdingbar und muss deshalb ggf. bei der ersten Registrierung eines Promovierenden (an der neuen Hochschule) erfragt werden.</p> <p>(Für Promovierende, die eine Promotion im Ausland begonnen haben und an einer deutschen Hochschule fortsetzen, gilt als Promotionsbeginn der Zeitpunkt der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin durch die deutsche Hochschule.)</p>
33	14	Promotionsende: Disputation nicht erfolgreich	Was ist zu melden, wenn ein Promovierender bzw. eine Promovierende die Disputation (mündliche Doktorprüfung) nicht erfolgreich besteht? Wird die Promotion dann gemeldet?	<p>Ja, es ist jährlich zum 1.12. der Stand der Promotion, d.h. die Art der Registrierung als Promovierender bzw. als Promovierende zu erfassen. Falls die Disputation wiederholt werden kann, ist in diesem Fall als Stand der Promotion EF12 = "3 - aktive Fortsetzung" zu melden. Falls die Disputation nicht wiederholt werden kann, ist entsprechend EF12 = "5 - Abschluss der Promotion (bestanden oder endgültig nicht bestanden)" zu melden.</p>
34	14	Ende des Promotionsverfahrens	Der Beginn eines Promotionsverfahrens ist gesetzlich vorgeschrieben. Für das Datum der Beendigung eines Promotionsverfahrens gibt es jedoch keine gesetzlich genaue Definition. Soll hier das Zeugnisdatum festgehalten werden?	<p>Das Ende der Promotion ist der Termin der offiziellen Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Prüfungsausschuss / das Prüfungsamt, nicht das Datum der möglicherweise erst später stattfindenden Übergabe der Promotionsurkunde.</p>
35	14	Ende der Promotion	Warum wird hier nicht unter Ende des Promotionsverfahrens nach erfolgreich bestanden/ nicht bestanden unterschieden? Denn "Abbruch" ist nicht gleichbedeutend mit "nicht bestanden".	<p>Unter Merkmal EF12 (Art der Registrierung) wird u.a. Abschluss der Promotion (bestanden oder endgültig nicht bestanden) erfasst.</p>

Promovierendenstatistik ab 2017, Fragen- und Antwortkatalog

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt	Fragen / Anmerkungen	Antwort
36	17	Beschäftigungsverhältnis	Gibt es spezielle Kriterien für ein Beschäftigungsverhältnis? Wie ist zu verfahren, wenn das Beschäftigungsverhältnis ohne Bezug zur Promotion steht?	<p>Ein Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule ist nur dann zur Promovierendenstatistik zu erfassen, wenn es mit der Hochschule der Promotion besteht. Das gilt gleichermaßen für Beschäftigungsverhältnisse mit Hochschul-/ Universitätskliniken, sofern diese zur Hochschule der Promotion gehören.</p> <p>Beschäftigungsverhältnisse des Promovierenden mit anderen Hochschulen oder Institutionen sind nicht zu erfassen.</p> <p>Ob ein Bezug zur Promotion vorliegt ist irrelevant für die Meldung eines Beschäftigungsverhältnisses.</p>
37	17	Beschäftigungsverhältnis	Wie ist ein Lehrauftrag zu behandeln? Ein Lehrbeauftragter bzw. eine Lehrbeauftragte arbeitet auf Honorarbasis ohne Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule.	Es ist zu erfassen, ob ein Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule der Promotion besteht. Bei einem Lehrbeauftragtem bzw. einer Lehrbeauftragten ohne Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule der Promotion wird entsprechend kein Beschäftigungsverhältnis erfasst.
38	17	Beschäftigungsverhältnis	Soll auch für wissenschaftliche Hilfskräfte mit 1 Std Arbeitszeit ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule gemeldet werden?	Jedes Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule der Promotion ist zu erfassen.
39	17	Beschäftigungsverhältnis, andere HS/Institution	Ist zur Promovierendenstatistik auch ein Beschäftigungsverhältnis von Promovierenden mit anderen Hochschulen oder Institutionen zu erfassen?	<p>Ein Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule ist nur dann zur Promovierendenstatistik zu erfassen, wenn es mit der Hochschule der Promotion besteht.</p> <p>Das gilt gleichermaßen für Beschäftigungsverhältnisse mit Hochschul-/ Universitätskliniken, sofern diese zur Hochschule der Promotion gehören. Beschäftigungsverhältnisse von Promovierenden mit anderen Hochschulen oder Institutionen sind nicht zu erfassen.</p>

Promovierendenstatistik ab 2017, Fragen- und Antwortkatalog

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt	Fragen / Anmerkungen	Antwort
40	18	Art der Dissertation	<p>Die Art der Dissertation (publikationsbasiert/kumulativ vs. Monografie) lässt sich erst mit der Einreichung der Arbeit erheben. Die Entscheidung wird im Promotionsverlauf getroffen, kann sich jedoch auch ändern.</p> <p>Ohne die Information, ob die jeweilige Promotionsordnung für das jeweilige Fach überhaupt eine Auswahl zulässt, bleibt der Informationswert zudem gering.</p>	Es ist die zum Stichtag (1. Dezember) geltene Einschätzung bzgl. der voraussichtlichen Art der Dissertation zu erfassen.
41	23-31	Zur Promotion berechtigte, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung an Hochschulen	Das gleiche [bietet Raum für Verzerrungen, insbesondere bei internationalen Abschlüssen] gilt für die Kategorisierung von Abschlussnoten in den DESTATIS Schlüssel. Hier müsste die Hilfstabelle im Schlüsselverzeichnis erweitert werden, eine zusätzliche Handreichung für die Hochschulen ist erforderlich.	Es ist darauf zu erachten, dass die Kategorisierung der amtlichen Statistik widerspruchsfrei und eindeutig bedient werden kann.
42	27	1. Studienfach	Beim Lehramt existieren in der Regel zwei gleichwertige Studienfächer, als erstes wird oft das alphabetisch erste verwendet. Das ist gewünscht?	Hier gilt wie bisher auch in Studierenden- und Prüfungsstatistik, dass die Hochschule festlegt, welches das erste Studienfach ist.
43	30	Gesamtnote	<p>Was bedeutet "Schlüssel wie für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 9. Die je Studiengang unterschiedlichen Gesamtnoten sind an die einheitliche Skala anzupassen (s. Übersichten bei SV Nr. 9)"? Gilt der numerische Bereich der Studierenden- und Prüfungsstatistik für die Noten der Promotion, d.h.</p> <p>0 (mit Auszeichnung) = Summa cum laude 1 (Sehr gut) = Magna cum laude = ≤ 1,5 2 (Gut) = Cum laude = > 1,5-2,5 3 (Befriedigend) = Rite = > 2,5-3,5 ?</p>	Hier ist nicht die Note der Promotion, sondern die Note der zur Promotion berechtigenden Abschlussprüfung anzugeben. Insofern gilt der numerische Bereich wie bei der Studierenden- und Prüfungsstatistik.